

391/2018

«Für mehr Wettbewerb und günstigere Prozessführung zugleich – kantonalen Spielraum bzgl. berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen nutzen»

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrter Herr Terekov

Ich kann mich nicht erinnern, dass sich meine Fraktion jemals so detailliert und ausführlich mit der Frage der provisorischen Unterstützung einer EI gemacht hat wie in diesem Fall. Sorgfältig haben wir Pro und Kontra abgewogen.

Einerseits glauben wir, dass mit dieser Initiative der Zugang zum Gericht gestärkt werden könnte weil schlechter Verdienende in den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege kommen und so das hohe finanzielle Risiko minimiert würde. Wir sind uns bewusst, dass wegen der neuen ZPO im Kanton Zürich die Anzahl Zivilklagen um 20 % gesunken ist.

Dass ein patentierter Anwalt mit Schwerpunkt Bankenrecht seine Mandanten in einer Mietsache besser vertreten könnte als z.B. ein HEV/MV-Angestellter, ist denn auch keineswegs unbestritten. Somit gibt es aus bürgerlich- wirtschafts- liberaler Sicht (mehr Wettbewerb) wie auch sozialpolitischer Optik (günstigere Prozessführung) auch genug Gründe, vorliegender Rechtsänderung (oder zumindest einem Teil davon) zuzustimmen...“

Andererseits finden wir, dass ein kantonaler Alleingang nicht zielführend ist.

Noch wichtiger scheint uns die Tatsache, dass eine weiter gehende Aufweichung des Anwaltsmonopols unerwünscht ist. Bei Nichtanwälten entfallen nicht nur die Prüfung des Fachwissens (mittels Anwaltsprüfung), sondern insbesondere auch die Überwachung durch Aufsichtskommission und Anwaltsverband. Es scheint auch nicht ausgewiesen, dass die Zulassung von Nichtanwälten zu grösserem Wettbewerb und tieferen Preisen führen würde - hierzu ist etwas entlarvend der ausdrückliche Hinweis im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 AnwG, dass ein „Anspruch auf Parteientschädigung begründet“ wird. So entsteht der Eindruck, dass hier jemand Geld verdienen möchte, ohne aber Qualitätsanforderungen erfüllen oder eine Aufsicht gewärtigen zu müssen. Ebenfalls ein grosser Schwachpunkt in der Initiative bildet für uns der Abschnitt:- „Die berufliche Qualifikation darf ... nur verneint werden, wenn die Vertretung offensichtlich weder über zureichende Rechtskenntnisse noch sachbezogene Fachkenntnisse betreffend die streitbetroffene Branche verfügt“. Hier wird bereits im Gesetzestext eine Kampfzone für streitlustige Parteien und Anwälte eröffnet, die einen Prozess dann letztlich nicht befördert,

sondern verzögert oder gar verunmöglicht. Das Kriterium „RA-Patent“ als Zulassungskriterium für die berufliche Vertretung vor Gericht scheint viel einfacher zu sein als die Negativumschreibung im Initiativtext.

Negativ – und hierzu fast etwas entlarvend ist der ausdrückliche Hinweis im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2 AnwG, dass ein „Anspruch auf Parteientschädigung begründet“ wird. So entsteht der Eindruck, dass hier jemand Geld verdienen möchte, ohne aber Qualitätsanforderungen erfüllen oder eine Aufsicht gewärtigen zu müssen.

In Abwägung aller positiven und negativen Punkten ist die Fraktion daher zum Ergebnis gelangt diese Einzelinitiative vorläufig nicht zu unterstützen und wir fordern die anderen Parteien auf, ebenfalls auf eine Unterstützung zu verzichten.